

## **Richtlinien der Stadt Reutlingen zur Gewährung von Zuschüssen für integrationsfördernde Projekte**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Ziel der Richtlinie**

Die Stadt Reutlingen unterstützt integrationsfördernde Projekte von sozial, kulturell und sportlich aktiven sowie bildungsorientierten zivilgesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, darunter Migrantenselbstorganisationen, durch die Gewährung von Zuschüssen. Mit dieser Richtlinie sollen die Grundsätze für die Förderung festgelegt werden.

#### **1.2 Zuschüsse für integrationsfördernde Projekte sind eine Freiwilligkeitsleistung**

Die Gewährung von Zuschüssen für integrationsfördernde Projekte ist eine freiwillige Leistung der Stadt Reutlingen, die nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Zuschüsse besteht nicht.

### **2. Zuschüsse für integrationsfördernde Projekte**

#### **2.1 Was wird gefördert?**

Gefördert werden können Aktivitäten und Einzelprojekte, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe der Einwohner/-innen mit Migrationshintergrund und zur Anerkennung und Wertschätzung gesellschaftlicher Vielfalt sowie zu einem friedlichen und vorurteilsfreien Zusammenleben in Reutlingen beitragen.

Dabei kann es sich insbesondere um öffentliche Kulturveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Vernetzungsarbeit von Migrantenselbstorganisationen handeln. Nicht gefördert werden Aktivitäten wie Weihnachtsfeiern, Vereinsjubiläen u. Ä. sowie Kosten für Lebensmittel und Verpflegung.

#### **2.2 Wer kann einen Antrag stellen?**

Einen Zuschuss beantragen können zivilgesellschaftliche Gruppen, wie z. B. sozial, kulturell und sportlich aktive oder bildungsorientierte Vereine, Migrantenselbstorganisationen, Eltern- und Fördervereine der Reutlinger Schulen, Verbände, Institutionen etc.

#### **2.3 Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderung**

Es muss sich um außerordentliche Projekte handeln, die im Reutlinger Stadtgebiet durchgeführt werden. Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt. Ein Eigenanteil (finanziell oder in Form von ehrenamtlichem Engagement) ist nachzuweisen.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn die Mittel dazu verwendet werden sollen, um bereits bestehende städtische Förderungsprogramme (wie z. B. Sport-, Kultur- oder Sprachförderungsprogramme) aufzustocken. Anträge, die der Reutlinger Gemeinderat im laufenden Haushaltszeitraum abschlägig entschieden hat, sind nicht förderungsfähig.

### **3. Bewilligungsverfahren**

#### **3.1 Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung ist beim Amt für Integration und Gleichstellung bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr zu stellen. Dazu ist der entsprechende Antragsvordruck zu verwenden.

#### **3.2 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen**

Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Integrationsrat der Stadt Reutlingen bis zu einer Gesamtzuschusssumme in Höhe von 10.000 Euro. Über diese Summe hinaus obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat der Stadt Reutlingen.

#### **3.3 Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss durch den Integrationsrat an die im Antrag angegebene Kontonummer. Die Auszahlung unterliegt außerhalb der beschlossenen Doppelhaushalte der Stadt einem Haushaltsvorbehalt.

### **4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **4.1 Verwendungsnachweis**

Die Zuschussempfänger, die eine Förderung erhalten haben, sind verpflichtet, dem Amt für Integration und Gleichstellung spätestens zum 31. Dezember des Förderjahres geeignete Nachweise über die Verwendung der bewilligten Zuschüsse (Formular: Sachbericht und Verwendungsnachweis) einzureichen. Rechnungen und Belege sind nach Aufforderung ggf. nachzureichen.

#### **4.2 Berichtspflicht und Öffentlichkeitsarbeit**

Dem Integrationsrat ist nach Aufforderung über die Verwendung der bewilligten Mittel zu berichten.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Flyer, Plakate, Broschüren, Publikationen, Internetseiten, Handouts etc.) ist auf die Förderung des Projekts durch die Stadt Reutlingen hinzuweisen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

#### **4.3 Rückforderung**

Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn die notwendigen Verwendungsnachweise nicht erbracht werden.

### **5. Antrags- und Bearbeitungsstelle**

Ansprechpartner für die Antragsbearbeitung ist:

Stadtverwaltung Reutlingen  
Amt für Integration und Gleichstellung  
Marktplatz 9  
72764 Reutlingen

Telefon: 07121 303-2566  
Fax: 07121 303-2623  
E-Mail: [integration-gleichstellung@reutlingen.de](mailto:integration-gleichstellung@reutlingen.de)